



Hygienekonzept

für Handballspiele mit Zuschauern sowie dem Trainingsbetrieb in der Günter-Braun-Sporthalle (TSG Sportzentrum), dem Sportzentrum TV Hochdorf und der Heinrich-Ries-Sporthalle Ludwigshafen

1. Allgemeines

- Dieses Konzept gilt für alle Mannschaften des HLZ Friesenheim-Hochdorf sowie der TSG Friesenheim.
- Für jedes vor Zuschauern stattfindende Handballspiel in der Günter-Braun-Halle (TSG Sportzentrum) oder im Sportzentrum TV Hochdorf ist eine für das Hygienekonzept verantwortliche Person benannt. Diese wird dem untenstehenden Ansprechpartner bekannt gegeben oder ist über ihn zu erfragen.
- Alle Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer werden über das Hygienekonzept und die beinhalteten Maßnahmen per Mail oder mündliche Ansprache vor Beginn der Veranstaltung informiert.
- Alle Teilnehmenden werden online (über das PfHV / RPS Hallenportal) und vor Ort über die Hygienemaßnahmen informiert.
- Vor Ort werden die Teilnehmenden sowohl mündlich durch die Mitarbeiter als auch durch Beschilderung/Aushänge informiert.

2. Hygienemaßnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und sind gebeten, zu Hause zu bleiben.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (medizinisch/FFP2/KN95).
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Am Eingang, in den Sanitärbereichen, sowie an weiteren zentralen Orten steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Zudem besteht in den Sanitärbereichen die Möglichkeit die Hände mit warmem Wasser und Seife zu waschen und diese mit Einmalhandtüchern zu trocknen.
- Es gilt das Abstandsgebot (1,5m). Dieses wird durch markierte Wege und sonstige Markierungen gewährleistet. Außerdem wird durch die Beschilderung auf das Abstandsgebot hingewiesen. Wo immer möglich sind alle Personen angehalten, trotz Maskenpflicht einen Abstand von 1,5m einzuhalten und Rücksicht aufeinander zu nehmen.
- Die Maske kann zum Essen und Trinken am Platz kurzzeitig abgezogen werden.

3. Ausschank

- Es wird ein Catering angeboten. Der Verzehr der Speisen und Getränke ist am Sitzplatz auf der Zuschauertribüne oder im Freien gestattet. Beim Ausschank gelten Abstandsgebot und Maskenpflicht.

4. Teilnehmende (Am Spielbetrieb und Trainingsbetrieb beteiligte Personen und Zuschauer)

- Es gilt die 2-G+ Regelung des Landes Rheinland-Pfalz.
Bei der „2G+ -Regelung“ erhalten ausschließlich geimpfte oder genesene Personen oder diesen gleichgestellte Personen (siehe „Gleichgestellte Personen“) Zutritt, wenn sie zusätzlich über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen (siehe „Testpflicht“).

Ausnahmen für Minderjährige

- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten als geimpft (siehe „Gleichgestellte Personen“) und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen (bis zu einer Höchstanzahl von 25) – trotz der 2G+-Regelung - ebenfalls anwesend sein bzw. teilnehmen, wenn sie einen aktuellen negativen Testnachweis vorweisen können.

Ausnahmen von der zusätzlichen Testpflicht

Die für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnete Testpflicht entfällt für Personen, die

- bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),
- frisch geimpft (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung); auch bei COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) sind zwei Impfungen erforderlich,
- frisch genesen sind (ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests) oder
- geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)

5. Testpflicht

- Ein Testnachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - o Für am Spiel- und Trainingsbetrieb beteiligte Personen kann eine Testung vor Ort unter Aufsicht einer vom Veranstalter benannten Person (beobachteter Selbsttest) durchgeführt werden: Ein beobachteter Selbsttest ist für die benannte Personengruppe sowohl für minderjährige als auch für volljährige Personen zulässig. Über diesen Test wird keine Bescheinigung erstellt.
 - o Der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Der Test ist durch die zu testende Person selbst mitzubringen (Ausnahmen hiervon regeln die spielleitenden Stellen). Sonderregelung bei Wettkämpfen und Turnieren: Hier können die Testungen auch bereits durch den anreisenden Verein erfolgen.
 - o Für Zuschauer besteht keine Möglichkeit einen beobachteten Selbsttest durchzuführen.
 - o Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung: Die Testung kann insbesondere durch Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Teststellen von Rettungs- und Hilfsorganisationen, kommunal betriebene Teststellen sowie private Teststellen, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Testungen beauftragt wurden, vorgenommen werden. Es darf ein 3G-fähiger Testnachweis erstellt werden.
 - o Außerdem kann der Testnachweis durch einen PCR-Test erbracht werden.
- Der Testnachweis über einen negativen Corona-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Das Ergebnis eines PCR-Tests darf nicht älter als 48 Stunden sein.

6. Kontaktdatenerfassung

- Es findet keine Kontakterfassung statt.

7. Infektionsfall

- Im Falle eines positiven Falles erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt durch die betroffene Person selbst.

8. Mitarbeiterschutz

- Alle Hygieneregeln gelten gleichermaßen für alle Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer.

Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Ansprechpartner: Martin Buschsieper
Tel./Mail: martin.buschsieper@hlz-pfalz.de
Erstellt am: 31.01.2022
-

Ludwigshafen, 31.01.2022

